



## **Merkblatt Umschreibung ausländischer Führerausweise**

Stand 26.08.2005

### **Berechtigung / Gültigkeit**

Motorfahrzeugführer aus dem Ausland dürfen in der Schweiz während 12 Monaten Motorfahrzeuge führen, wenn sie einen gültigen nationalen Führerausweis besitzen. Nach Ablauf eines Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

### **Umschreiben / Vorgehen**

Wer länger als ein Jahr in der Schweiz Wohnsitz hat, muss den ausländischen Führerausweis gegen einen schweizerischen Ausweis umtauschen. Melden Sie sich rechtzeitig, d.h. ca. zwei bis drei Monate vor Ablauf des ersten Jahres auf unserer Amtsstelle, damit wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen aushändigen und Sie über das weitere Vorgehen informieren können.

### **Ausnahme: Berufsmässiger Personentransport**

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen möchten, benötigen sofort den schweizerischen Führerausweis. Ohne den schweizerischen Führerausweis dürfen berufsmässig keine Taxis, Lastwagen oder Gesellschaftswagen mit Schweizer Kontrollschild gelenkt werden.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Bereichs Zulassung oder rufen Sie uns an unter 041 728 47 11.

### **Die beiden erforderlichen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter:**

Merkblätter und Formulare, Fahrzeugführer/Lernfahrer- Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises- Zusatzangaben zum Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

